



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3762 • 39012 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
des Landes Sachsen-Anhalt
Landesgeschäftsstelle
Sternstraße 3

39104 Magdeburg

Lärminderungsplanung nach §§ 47a ff BImSchG

Magdeburg, 25.10.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: ba, vom 06.09.2011

mit Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794) wurde die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung vom Umgebungslärm (ABl. EG Nr. L 189 S. 12) – der sog. Umgebungslärmrichtlinie – in deutsches Recht umgesetzt.

Mein Zeichen: 31.3

Bearbeitet von:
Frau Prager

Tel.: (0391) 567-1789

E-Mail:
veronika.prager@mlu.sachsen-
anhalt

Die Regelungen finden sich im Sechsten Teil „Lärminderungsplanung“ des BImSchG wieder. Dabei wurde zwar der § 47a a. F. BImSchG in seiner bisherigen Form aufgehoben, sein Regelungsinhalt aber unter Anpassung der Terminologie in zwei neuen Vorschriften (§§ 47c und 47d BImSchG) aufrechterhalten.

Ebenso ist es bei der Regelzuständigkeit der Gemeinden für den Vollzug des Sechsten Teils, § 47 e Abs. 1 BImSchG, geblieben. Ein Grund dafür war, dass die Lärminderungsplanung als Teil der örtlichen Planung nach Artikel 28 Absatz 2 GG der den Gemeinden garantierten Planungshoheit unterliegt. Ihre Auffassung, dass es sich dabei um eine verfassungswidrige Entscheidung des Bundes handelt, teile ich nicht.

Olvenstedter Str. 4
39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1727
E-Mail:
poststelle@mlu.sachsen-
anhalt.de
www.mlu.sachsen-anhalt.de

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es bereits eine gesetzliche Grundlage für die o. a. Aufgabenübertragung gibt. Es liegen somit nicht die

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Voraussetzungen für eine Verfahrenseinleitung nach der Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vom 07.11.2007 vor.

In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, dass das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit den Gemeinden ausreichend Möglichkeiten bietet, die Aufgabe „Lärminderungsplanung“ effektiv und kostensparend zu bewältigen. Weiterhin leistet das Land den Gemeinden bei dieser Aufgabenwahrnehmung durch das Landesamt für Umweltschutz Amtshilfe im erheblichen Umfang. Auch dies trägt zur Kostenminimierung zugunsten der Gemeinden bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fabricius'.

Dr. Sabine Fabricius